

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1980	Nummer 62
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	30. 9. 1980	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation	832
20320	30. 9. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen	832
77	30. 9. 1980	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Feststellung des Planes zur Anlegung eines Stausees (Teutoburger-Wald-See) sowie zum Ausbau des Hönebaches und des Grenzgrabens in Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück	832

2010

**Verordnung über die Bestimmung
der zuständigen Behörden nach dem Gesetz
zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Königreich Belgien
über die Befreiung öffentlicher Urkunden
von der Legalisation
Vom 30. September 1980**

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 25. Juni 1980 (BGBl. II S. 813) wird verordnet:

§ 1

Für die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 13. Mai 1975 (BGBl. 1980 II S. 815), die im Land Nordrhein-Westfalen errichtet worden sind, sind die Regierungspräsidenten zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1980 S. 832.

20320

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Gewährung von Zulagen
für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 30. September 1980**

Auf Grund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszulagenverordnung - LZulVO -) vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - in der Besoldungsgruppe A 12, Lehrer für die Primarstufe, Lehrer für die Sekundarstufe I, Sportlehrer, Realschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Sonderpädagogik erhalten als Fachleiter bei einer Ausbildungsgruppe eines Gesamtseminars eine ruhegehaltfähige Stellenzulage.“

2. In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sonderschullehrer“ eingefügt die Worte „und Lehrer für Sonderpädagogik“.

3. In § 4 werden vor dem Wort „Realschullehrer“ eingefügt die Worte „Lehrer für die Primarstufe, Lehrer für die Sekundarstufe I.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Dr. Posser

Der Innenminister
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1980 S. 832.

77

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die
Feststellung des Planes zur Anlegung
eines Stausees (Teutoburger-Wald-See)
sowie zum Ausbau des Hönebaches und
des Grenzgrabens in Hagen a.T.W.,
Landkreis Osnabrück
Vom 30. September 1980**

Die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben am 16. April/15. September 1980 das Verwaltungsabkommen über die Feststellung des Planes zur Anlegung eines Stausees (Teutoburger-Wald-See) sowie zum Ausbau des Hönebaches und des Grenzgrabens in Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück, geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 30. September 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

**Verwaltungsabkommen
über die Feststellung des Planes zur Anlegung
eines Stausees (Teutoburger-Wald-See) sowie
zum Ausbau des Hönebaches und des Grenzgrabens
in Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück**

Zwischen

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Hannover,
und

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten in Düsseldorf,

wird gem. § 117 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1970 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung

des Verzeichnisses der Gewässer, die für die Wasserwirtschaft von erheblicher Bedeutung sind, vom 22. März 1979 (Nieders. GVBl. S. 102), und § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Feststellung des Planes zur Anlegung eines Stausees (Teutoburger-Wald-See) sowie zum Ausbau des Hönebaches und des Grenzgrabens, der hier die Grenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bildet, und für die Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren ist die Bezirksregierung Weser-Ems – Außenstelle Osnabrück –. Diese handelt unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Münster, soweit sich das Vorhaben auf Flächen in Nordrhein-Westfalen erstreckt.

Entsprechendes gilt auch für die Durchführung von Entschädigungsverfahren.

§ 2

Soweit sich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, jedoch in Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folgen sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. 12. 1980 in Kraft.

Hannover, den 16. April 1980

Der Niedersächsische
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Glup

Düsseldorf, den 15. September 1980

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bäumer

– GV. NW. 1980 S. 832.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X